

Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch), Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn
Abkürzung	SO
Zuständige Stelle	Gesundheitsamt Solothurn, Abteilung Lebensmittelkontrolle
Adresse	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Vorname	Urs
Name	Ackermann
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 24 01
Eingereicht am	15.09.2026

Rückmeldung zum: Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Die vorgeschlagene Änderung der TBDV wird ausdrücklich begrüsst. Die Aktualisierung der Höchstwerte ist aufgrund der neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Risiken von PFAS (insbesondere bezüglich der chronischen Wirkung auf das Immunsystem und die Leberfunktion) dringend notwendig, um die Exposition der Bevölkerung via Trinkwasser wirksam zu minimieren. Die Übernahme des Höchstwerts von 0,1 µg/l für die Summe von 20 PFAS-Verbindungen (PFAS-20) stellt den folgerichtigen autonomen Nachvollzug der EU-Trinkwasser-Richtlinie 2020/2184 dar und sichert die Gleichwertigkeit mit europäischen Standards. Befürwortet wird auch die zusätzliche Einführung des strengeren Summenparameters von 0,02 µg/l für die vier toxikologisch relevantesten PFAS-Verbindungen (PFAS-4). Diese Massnahme orientiert sich am Vorgehen anderer europäischer Staaten wie Deutschland und Italien. Die Verschärfung trägt zu einem besseren Schutz der Konsumenten bei und hat zudem den Effekt, dass die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln bei Verwendung von Trinkwasser als Tränkewasser nicht durch PFAS beeinträchtigt wird.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	I
Artikel Detail / andere Informationen	Die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen wird wie folgt geändert:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 16b Übergangsbestimmung zur Änderung vom
Artikel Detail / andere Informationen	Trinkwasser, das den Höchstwert für die Parameter PFAS-20 oder PFAS-4 überschreitet, darf noch bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten] nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die eingeräumte Übergangsfrist von drei Jahren für die Einhaltung der neuen Höchstwerte für PFAS-20 und PFAS-4 ist aus verhältnismässigkeitsbezogenen und technischen Gründen sachgerecht, bei bauliche oder verfahrenstechnische Anpassungen (z. B. Aktivkohlefiltration, Aktivierung von Ersatzquellen) ist sie ambitioniert, da die betroffenen Wasserversorgungen erhebliche Planungs- und Investitionszeiten beanspruchen. Aus Sicht des Vollzugs darf diese Frist jedoch nicht zu einer tatenlosen Duldung von Höchstwertüberschreitungen führen. Gemäss den Ergebnissen der VKCS-Trinkwasserkampagne und kantonalen Auswertungen werden voraussichtlich rund 1 % der Versorgungen mit einer Überschreitung des PFAS-20 Summenhöchstwerts im abgegebenem Trinkwasser oder in Grundwasserfassungen konfrontiert sein. Auf den Parameter PFAS-4 bezogen werden voraussichtlich bis zu 5 % der Versorgungen eine Konzentration über dem Höchstwert und weitere 5 % eine Konzentration im Bereich des Höchstwerts aufweisen. Bereits heute verpflichtet Art. 3 Abs. 3 der TBDV die Wasserversorgungen zur regelmässigen Risikoanalyse ihrer Wasserressourcen. Auf dieser Grundlage ist es zwingend, dass Versorgungen mit absehbaren Höchstwertüberschreitungen proaktiv ein Monitoring durchführen und Sanierungskonzepte entwickeln.

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Definition der Summenparameter PFAS-20 (0,1 µg/l) und PFAS-4 (0,02 µg/l) sowie die Streichung der veralteten Einzelwerte für PFOS, PFHxS und PFOA in Anhang 2 Ziff. 1 wird unterstützt. Die Streichung der alten Einzelwerte bereinigt die Verordnung von veralteten Standards. Die erforderlichen Analysen im Spurenbereich können sowohl in den kantonalen als auch in privaten Laboratorien bereits durchgeführt werden.

Titel / Frage	III
Artikel Detail / andere Informationen	Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	